

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1074/2017 vom 05.10.2017

Achte Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom 04.10.2017 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 Nr. 1.1 und Nr. 1.2 der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird wie folgt geändert:

- 1.1 Für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH Oer-Erkenschwick (ehem. Firma Barfuss GmbH, Oer-Erkenschick)

Tierart	je Tier ab 01.01.2016
Schwein / Wildschwein < 25 kg	1,09 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	1,09 €

- 1.2 Für den Schlachthof Recklinghausen

Tierart	je Tier ab 01.01.2016
Schwein / Wildschwein < 25 kg	2,72 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	2,72 €

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Im Übrigen gilt die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene weiter.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende achte Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom 04.10.2017 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW gegen diese Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 04.10.2017

gez. Cay Süberkrüb
Landrat